

Zurückschneiden von Bäumen, Sträuchern und Hecken

Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmer, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreibt das Strassenbaugesetz vom 4. Juni 2008 unter anderem vor:
 - a) Hecken, Sträucher, Anpflanzungen müssen seitlich mindestens 50cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse frei zu haltenden Luftraum von 4.50m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen muss eine Höhe von 2.50m frei gehalten werden.
 - b) Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
 - c) Bei unübersichtlichen Strassenstellen, insbesondere bei Kurven, Kreuzungen, Bahnübergängen dürfen höherwachsende Bepflanzungen aller Art. inkl. Geäste die Verkehrsübersicht nicht beeinträchtigen, weshalb ein je nach den öffentlichen Verhältnissen ausreichender Seitenbereich frei zu halten ist.
2. Die Äste und andere Bepflanzungen müssen **bis zum 31. Mai 2021** und im Verlauf des Jahres nötigenfalls erneut auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückgeschnitten sein.
 - a) Bei gefährlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen in einem genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn anzupflanzen, damit nicht ein Zurückschneiden bzw. ein vorzeitiges Mähen erfolgen muss.
 - b) Der Grundeigentümer hat Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche zu stürzen drohen, rechtzeitig zu beseitigen. Er hat die Verkehrsfläche von hinuntergefallenem Reisig und Blattwerk (im Herbst) zu reinigen.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und die Beachtung der Vorschriften!

Bauwesen

Planen Sie einen Neubau, eine Sanierung, eine Umnutzung oder ähnliches? Informieren Sie sich vorgängig über die allfällige Baubewilligungspflicht und die Eingabe von Unterlagen.

Gerne stehen wir Ihnen für Vorabklärungen zur Verfügung.
Bauverwaltung Lüttschental, Tel.-Nr. 033 853 47 40

Kehrichtabfuhr über Ostern

Die ordentliche Kehrichtabfuhr findet immer montags ab 07.00 Uhr statt. Nach Ostern wird die Abfuhr auf **Mittwoch, 7. April 2021 verschoben**.

Wir bitten um Berücksichtigung!

Alte Staldenstrasse

An der Liegenschaft Rischbach 214 werden diverse Bauarbeiten ausgeführt. Während den Bauarbeiten ab dem 12. April 2021 bis Ende Juli 2021 kann es zu Verkehrsbehinderungen kommen.

Wir bitten die Bevölkerung um Verständnis!

Vermietung Wohnung DG, Wohnhaus Stegmatte 233

Zu vermieten ab 1. August 2021 im gemeindeeigenen Wohnhaus, Stegmatte 233, **neue, helle, grosszügige**

3.5- Zimmer-Wohnung

Mit zusätzlicher Galerie und Ankleideraum.

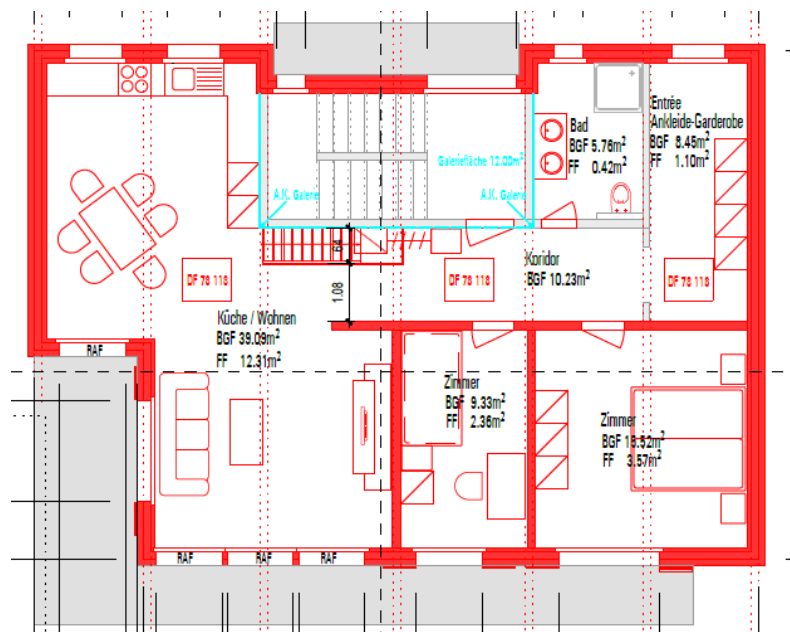
Zur Mitbenützung stehen eine Waschküche, ein Wäschehängeplatz sowie ein Rasenplatz zur Verfügung. Separat kann eine Garage dazu gemietet werden.

Mietzins Wohnung: CHF 1'250.00 / Monat

Nebenkosten Wohnung: CHF 120.00 / Monat

Mietzins Garage: CHF 80.00 / Monat

Interessenten melden sich bei der Gemeindeverwaltung Lüttschental unter Telefon 033 853 47 40 oder per Email an nicole.steiner@luetschental.ch. Definitive Mietinteressen sind mittels Mietinteresse-Formular (dieses kann auf der Homepage www.luetschental.ch heruntergeladen werden) an die Gemeindeverwaltung zu melden.



Quellensteuern

Die neuen Tariftabellen 2021 finden Sie auf der Internetseite www.taxme.ch. Die Tarif-Dateien für Lohnprogramme können Sie auf der Internetseite der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV herunterladen (www.estv.admin.ch – Dir. Bundessteuer/Quellensteuer/Wehrpflichtersatz – Quellensteuer – Dienstleistungen – Tarife herunterladen).

Die Formulare zur Quellensteuer wurden aufgrund der Gesetzesrevision 2021 vollständig überarbeitet. Verwenden Sie bitte immer die aktuell gültigen Dokumente und Publikationen auf www.taxme.ch.

Wildhüter

Der zuständige Wildhüter für die Gemeinde Lütschental ist:

Remo Glaus 0800 940 100 / 3434

Nothilfekurs

Der Samariterverein Zweilütschinen bietet einen Nothilfekurs an. Dieser ist obligatorisch für Führerausweiserwerbende.

Kurs in zwei Teilen:

1. Teil Theorie selbständig Zuhause am PC
2. Teil Praktisches Arbeiten und Vertiefen des Wissens im Unterricht

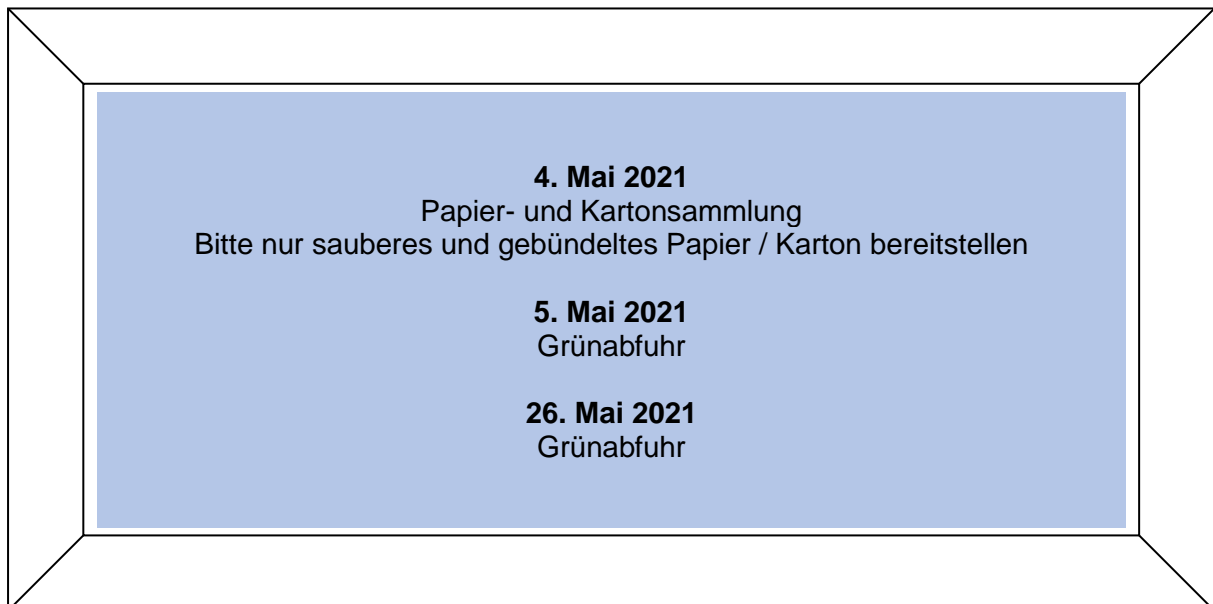
Datum: **Samstag, 1. Mai 2021**
08.00 Uhr – 11.45 Uhr und 13.15 Uhr bis 16.30 Uhr

Wo: Schulhaus Gündlischwand
Kosten: CHF 150.00

Auskunft: Sandro Coatti, 079 297 93 15, s.coatti@hotmail.com
Anmeldung: www.redcross-edu.ch

Selbstverständlich wird der Kurs mit Schutzkonzept gemäss SSB und BAG durchgeführt.

AGENDA



Gedicht aus Lütschental

Im Ustig geits uf Hintisbärg,
dert läcke mer e Nidla.
U luegen eis gäg d'Jungfrou hin,
da tuets üs d'Sorg vertrieben.
Mier jutzen über Bärg u Tal,
dass i de Flühne widerhall,
gang hin u lueg nur überall,
am scheenschten isch im Lütschental.

Alfred Teuscher vom Stalden
Ida Anneler „Stocki“



Wir wünschen allen einen tollen Frühling und schöne
Ostertage!



INFORMATION BEVÖLKERUNG CORONA-VIRUS

Infoline Coronavirus Bund
Infoline Coronavirus Kanton Bern
Infoline Covid-19-Impfung

058 463 00 00
031 636 87 87
058 377 88 92

täglich 6 bis 23 Uhr
täglich 7.30 bis 18 Uhr
täglich 6 bis 23 Uhr

Aktuelle BAG-Teststrategie

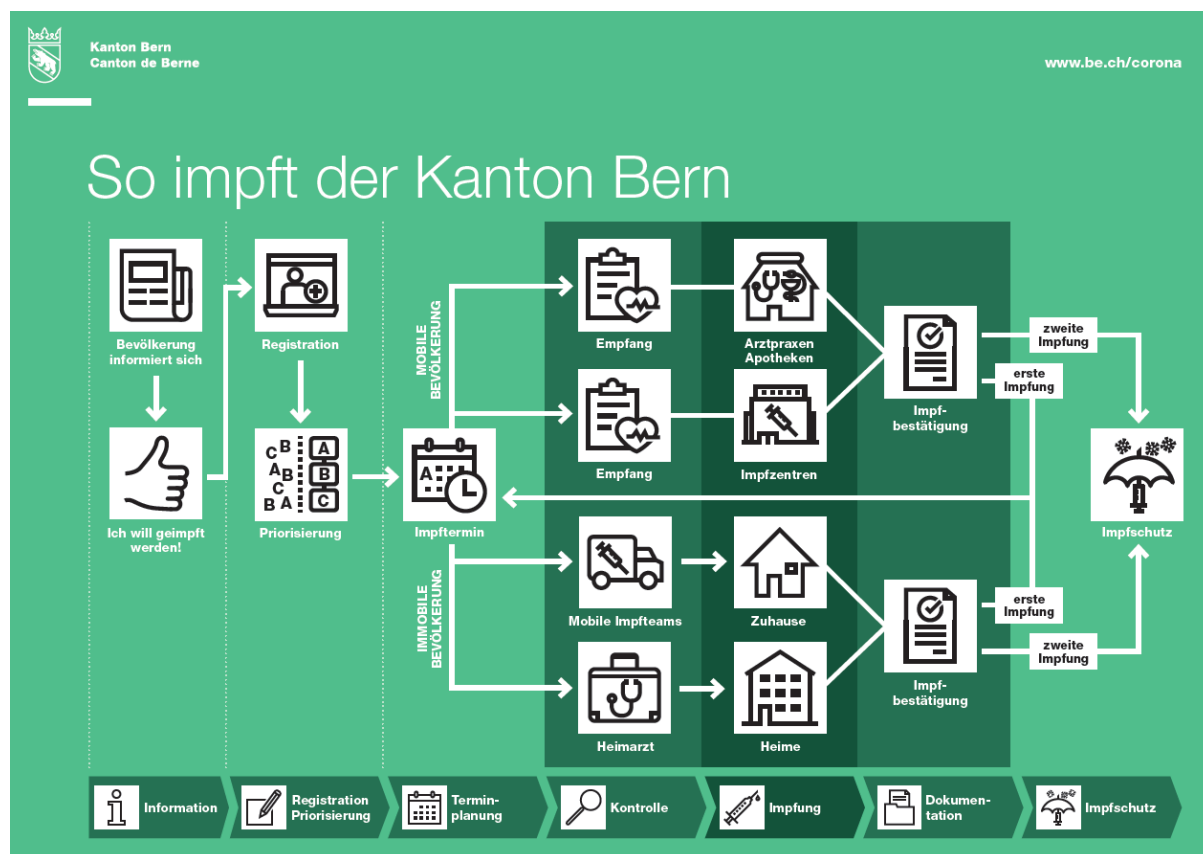
Seit dem 15. März 2021 gilt:

Der Bund übernimmt alle Kosten für Schnelltests. Somit können Sie sich mit diesen Tests auch gratis testen lassen, wenn Sie keine Symptome des Coronavirus haben.

Weiterhin gilt: Ob der Bund die Kosten für PCR-Tests übernimmt ist abhängig davon, warum Sie sich testen lassen.

- Kosten für PCR-Tests **werden übernommen**, wenn Sie sich z.B. aufgrund von Symptomen, einer Meldung der SwissCovid App oder behördlicher/ärztlicher Anweisung testen lassen.
- Kosten für PCR-Tests werden **nicht übernommen**, wenn Sie z.B. ein negatives Testresultat für eine Reise benötigen.

Wenn die Testkosten nicht vom Bund übernommen werden, empfehlen wir Ihnen, sich im Voraus über die Höhe der Kosten zu informieren.



Massnahmen des Bundes gegen das Coronavirus

19.03.2021

Nächster Entscheid voraussichtlich am 14. April

Ab 22. März gilt neu:



Treffen drinnen mit maximal 10 Personen

Empfehlung: Kontakte reduzieren; möglichst wenig Haushalte zusammen.



Empfehlung: Lassen Sie sich testen!

Bei Symptomen und vor Treffen. Auch Schnelltests für Personen ohne Symptome sind gratis.

Weiterhin gilt:



Geschlossen:

- Restaurants und Bars
- Discos und Tanzlokale
- Kulturbetriebe (drinnen)
Ausnahme: Museen, Bibliotheken
- Sportanlagen (drinnen)
- Freizeitbetriebe (drinnen)



Treffen draussen mit maximal 15 Personen



Verbot von Veranstaltungen



Homeoffice-Pflicht



Ausgedehnte Maskenpflicht



Fernunterricht an Hochschulen



Regeln für Skigebiete



Verbot von Sport mit Körperkontakt



Singen nur im Familienkreis (Ausnahme: unter 20-Jährige)



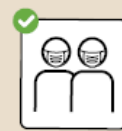
Ausnahmen bei Sport und Kultur für unter 20-Jährige




Abstand halten



Handhygiene beachten



Maske tragen

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

Coronavirus

**SO SCHÜTZEN
WIR UNS.**



WAS MUSS ICH ALLES ÜBER DIE IMPFUNG WISSEN?

Die Covid-19-Impfung kommt bald.
Viele wollen sich und ihre Mitmenschen
so vor dem Coronavirus schützen.
Aber es gibt auch offene Fragen.
Bleiben Sie immer auf dem neuesten
Stand und informieren Sie sich ganz
einfach online oder über die
Infoline Covid-19-Impfung.

Mehr Informationen unter
bag-coronavirus.ch/impfung
oder **058 377 88 92**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Uffizi federal da sanadad publica UFSP